

Die Bocskai-Krone als Objekt des *patrimoine intellectuel*

Von KARL NEHRING (München)

Seit dem Jahre 1610 befindet sich in der Wiener Schatzkammer die Krone von *Stefan Bocskai* (1557—1606). Im folgenden soll untersucht werden, welche Argumente für die Zugehörigkeit der Krone angeführt wurden, als nach dem Zusammenbruch der Donaumonarchie Österreich, Rumänien und Ungarn Ansprüche auf den Besitz der Krone erhoben. Zum besseren Verständnis bedarf es zunächst der Darlegung, unter welchen Umständen *Bocskai* die Krone von Sultan *Ahmed I.* verliehen wurde.

Nachdem sich *Stefan Bocskai* im Herbst 1604 an die Spitze des gegen die kaiserliche Politik in Ungarn gerichteten Widerstands gestellt hatte, gelang es ihm, der kaiserlichen Armee bei Almosd eine empfindliche Niederlage beizubringen und bereits am 12. November 1604 die Stadt Kaschau einzunehmen. Kaschau, die bedeutendste Stadt in Oberungarn, war zugleich der strategische Schlüsselpunkt für die Verteidigung Siebenbürgens. Zu diesem Zeitpunkt nannte sich *Bocskai* bereits „Fürst von Siebenbürgen“ und wurde in dieser Eigenschaft — wenn auch noch nicht offiziell gewählt — durch eine Ständeversammlung in Kaschau bestätigt¹⁾. Zu gleicher Zeit erkannte Sultan *Ahmed I.* in seinem Ahdname vom 4./13. November 1604 *Bocskai* als „Fürst von Siebenbürgen und König von Ungarn“ an und verlieh *Bocskai* die Insignien eines siebenbürgischen Fürsten: Fürstenhut, Fahne, Streitkolben, Schwert und Kaftan²⁾. Die Anerkennung als König war zunächst nur eine Fiktion, die auf ein ungarisches Gegenkönigtum abzielte, falls sich

¹⁾ Zur Biographie *Bocskais* und zum Verlauf des *Bocskai*-Aufstands vgl. Kálmán Benda, *Bocskai István*. Budapest 1942; idem, *A Bocskai-szabadságharc*. Budapest 1955; Andrea Molnár, *Fürst Stefan Bocskay als Staatsmann und Persönlichkeit im Spiegel seiner Briefe 1598—1606*. München 1983. Zur Bedeutung *Bocskais* und der ungarischen Stände im Rahmen des habsburgisch-osmanischen Gegensatzes vgl. Karl Nehring, *Adam Freiherrn zu Herbersteins Gesandtschaftsreise nach Konstantinopel. Ein Beitrag zum Frieden von Zsitvatorok (1606)*. München 1983, S. 15—67.

²⁾ Áron Szilády — Sándor Szilágyi, *Török-magyarkori állam-okmánytár*. Bd. 1, Pest 1868, Nr. 38, S. 45—47. Georg Müller, *Die Türkenherrschaft in Siebenbürgen. Verfassungsrechtliches Verhältnis Siebenbürgens zur Pforte 1541 bis 1688*. Hermannstadt 1923, S. 43.

Bocskai auch auf dem Gebiet des von Kaiser *Rudolf II.* als König von Ungarn beherrschten westlichen Teil Ungarns durchsetzen konnte. Von der Verleihung einer Königskrone war in dem Ahdname noch nicht die Rede.

Bis zum April des Jahres 1605 gelang es den von Haiducken unterstützten Truppen *Bocskais*, den kaiserlichen General *Basta* bis auf die Linie Komorn—Neuhäusel—Preßburg zurückzuschlagen und einen großen Teil der niederungarischen Bergstädte einzunehmen. Auf dem Hintergrund dieser Erfolge wurde ein Landtag nach Szerencs einberufen, wo der aufständische ungarische Adel *Bocskai* am 20. April zum „Fürsten von Ungarn“ wählte. Nicht vertreten waren in Szerencs jene bedeutenden weltlichen und kirchlichen Magnaten Ungarns, die zur Wahrung ihrer Besitzstände und des katholischen Glaubens auf der Seite des mit der ungarischen Königskrone gekrönten habsburgischen Herrschers blieben.

Zuvor hatten der Komitatsadel in Siebenbürgen und die Szekler am 21. Februar in Maroszerda *Bocskai* zum Fürsten von Siebenbürgen gewählt. Diese Wahl wurde auf dem siebenbürgischen Landtag von Mediasch am 9. September durch die Abgesandten der drei siebenbürgischen *nationes* — Komitatsadel, Szekler und Sachsen — bestätigt, der die feierliche Einsetzung *Bocskais* auf dem Fürstenthron folgte.

Angesichts seiner Erfolge gegen die kaiserlichen Truppen, der Unterstützung durch den aufständischen ungarischen Adel und der damit verbundenen Aussichten, das nicht von den Türken besetzte Ungarn unter einem ungarischen Gegenkönig zu vereinen, griff *Bocskai* die in seiner sultanischen Bestallungsurkunde erwähnte Ernennung zum König von Ungarn dahingehend auf, daß er bei der Pforte Verhandlungen über die Verleihung einer Königskrone führen ließ. Seine Absichten trafen sich mit dem Konzept des Großwesirs *Lala Mehmed Pascha*, der in dem sich mehr zum Stellungskrieg entwickelnden Fünfzehnjährigen Krieg (1593—1606) zwischen den Habsburgern und Osmanen danach trachtete, *Bocskai* enger an die Interessen der Pforte zu binden. Ausdruck dieser Politik war die im Mai 1605 von Sultan *Ahmed I.* für *Bocskai* ausgestellte Vertragsurkunde³⁾, in der der Sultan seine Absicht bestätigte, *Bocskai* und seine Erben in der „königlichen Würde Ungarns mit voller Autorität“ anzuerkennen.

Am 11. November 1605 kam es dann zu dem berühmten Treffen zwischen *Bocskai* und dem Großwesir *Lala Mehmed Pascha* auf dem Rákos-Feld bei Pest, wo der Großwesir *Bocskai* als Zeichen der Anerkennung seiner Würde als König von Ungarn eine Krone aufs Haupt setzte. Die Übergabe der

³⁾ Die türkische Urkunde ist ediert bei Walter Friedrich Adolf Behrnauer, Sultân Aḥmad's I. Bestallungs- und Vertrags-Urkunde für Gabriel Báthori von Somlyó, Fürsten von Siebenbürgen, vom Jahre 1608 der christlichen Zeitrechnung, *Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen* 18 (1857), S. 325 bis 330; ungarische Übersetzung unter falschem Datum bei Imre Gróf Mikó, *Erdélyi történelmi adatok*. Bd. 2, Kolozsvartt 1856, S. 321—328.

Krone⁴⁾ ist von zwei Augenzeugen beschrieben worden, denen sich die Darstellungen anderer türkischer und ungarischer Geschichtsschreiber (z.B. *Naima* und *Istvánffy*) anschlossen. Der eine Zeuge war *Johannes Bocatius*⁵⁾ (*Bock*), Bürgermeister und Ablegat der Stadt Kaschau, der andere Zeuge der türkische Geschichtsschreiber *Ibrahim Petçevi*⁶⁾, der den Großwesir auf seinen Feldzügen in Ungarn begleitete.

Nachdem der Großwesir auf die Verwüstungen Siebenbürgens durch die Kaiserlichen hingewiesen hatte, stellte er die Freundschaft zwischen den Türken und der „gens Hungarica“ in den Mittelpunkt seiner Rede. Diese Freundschaft gelte es zum Glück des Königreichs und der Krone Ungarns fortzusetzen und zu befestigen. Dann folgt bei *Bocatius* die Beschreibung der Übergabe der türkischen Krone an *Bocskai*⁷⁾:

„Adfertur corona et gladius, in aurea vagina, gemmis et lapidibus pretiosissimis ponderosa: qualis et corona. Verba fiunt ad Principem iam stantem. Vesirius et alius quidam Bassa, Principem eodem accingunt, gratulantur, vovent, cuius rei sit monumentum, indicant. Amicitur alia veste, pelliceo nempe, Zobellino purpurato, aureis et argenteis pertexto filamentis. Corona quoque capiti imponitur, argumentum cuius sit, explicatur. Accipit hoc Princeps, gratias agit, deprecatur autem coronae datae maiestatem et cum protestatione solemni, Vesirio indicata, dono et muneris se loco a Potentissimo Turcarum Imperatore, non vero ad usum accipere. Constaret enim, Germanorum Caesarem adhuc viventem, non nisi iuxta leges, libertates et consuetudinem, rite legitimeque, ceremoniis patriae suae usitatis, electum fuisse: se per conscientiae integritatem et praeiudicium patriarum legum nil facturum; Coronam simul ipse accipit et Magnifico D. Szétsi tradit. Mos, inquit, est, ut eiusmodi diadema apud aliquem e magnatibus Hungaris, cuius perspecta sit fidelitas, adservetur. Ad nos quoque conversus, Hungarico idiomate, profert eadem ipse, nihilque contra libertates Regni Hungariae antiquas commissurum esse, cum obtestatione et protestatio-

⁴⁾ Die Krone ist beschrieben bei Lajos Thallóczy, *Bocskay István koronája, Archaeológiai Értesítő* 4 (1884), S. 167—184; Heinz Biehn, *Die Kronen Europas und ihre Schicksale*. Wiesbaden 1957, S. 165; Hermann Fillitz, *Katalog der weltlichen und der geistlichen Schatzkammer*. Wien 1956², Nr. 59, S. 22, dieser — auch in der 4. Auflage, Wien 1968, übernommene — Text bedarf einer gründlichen Überarbeitung. Das Futteral der Krone wurde eingehend untersucht von J. Heinrich Schmidt, *Persische Stoffe mit Signaturen von Ghiyâs, Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen Wien NF* 7 (1933), S. 219—227. Vgl. dazu H. Fillitz, *op. cit.*, Nr. 60, S. 22.

⁵⁾ *Ioannis Bocatii consulis Cassoviensis commentatio epistola: De legatione sua ad Stephanum Botskay*. In: Mathias Bel, *Adparatus ad historiam Hungariae*. Bd. 1, Posonii 1735, S. 318—336.

⁶⁾ *Ibrahim Petçevi, Târîh*. Bd. 2, Istanbul 1283 A.H., S. 300. Ungarische Übersetzung bei Imre Karácson, *Török történetírók*. Bd. 3, Budapest 1916, S. 179.

⁷⁾ *I. Bocatius, op. cit.*, S. 330.

ne policetur. Donanti rem tam pretiosam reluctari se nullo modo seu posse, seu debere; non tamen ideo coronam sic se usurpare velle, ut aliis sua derogat iura libertatemque patriarum sit violatur. Amplexibus denique, salutationibus et valedictionibus mutuis et reciprocis cum Principe a Vesirio discessimus per medios, ut antea dixi stationarios Janitscháros, ceterosque Turcas innumeros, exceptis praevis musicis; undique gratulationibus advocantibus: Vivat, vivat Magyar Király! Antelata corona ...“

Die Begründung, mit der *Bocskai* es nun ablehnte die Krone als ungarischer Gegenkönig zu tragen, zeigt, daß er sich den „libertates Regni Hungariae antiquas“ mehr verpflichtet fühlte. Im Interesse der „gens Hungarica“ sah er jetzt die Grenzen seines Spielraums zwischen dem Kaiser und dem Sultan, deren Einhaltung zugleich die Sicherung seines politischen Einflusses war. Der Besitz der Krone war eine Herausforderung für die habsburgischen Ansprüche auf Ungarn, eine von *Bocskai* und dem Großwesir beabsichtigte Provokation, der *Bocskai* die gegen den habsburgischen König gerichtete Spitze nahm. Dennoch zeigte man sich auf der kaiserlichen Seite allein durch die Existenz der Krone in den Händen *Bocskais* und des mit ihm verbundenen aufständischen ungarischen Adels stark beunruhigt. Dies wurde deutlich in den Verhandlungen zum Wiener Frieden (August 1606), in dessen 13. Artikel sich *Bocskai* gegenüber dem Kaiser verpflichtete, daß er die vom Großwesir verliehene Krone nur als Geschenk und nicht als Zeichen der ungarischen Königswürde verwende⁸⁾. Zugleich mußte sich *Bocskai* gegenüber dem Kaiser mit dem Titel „Fürst des Heiligen Römischen Reiches und Siebenbürgens, Graf der Szekler und Herr einiger Teile Ungarns“⁹⁾ begnügen, während er von der Pforte weiterhin als „Herrscher von Siebenbürgen und König von Ungarn“ titulierte wurde.

Am 29. Dezember 1606 starb *Bocskai* in Kaschau. Bald darauf wandten sich die Haiducken an den von *Bocskai* zum Nachfolger bestimmten *Bálint Drugeth Homonnai* mit der Forderung, die *Bocskai*-Krone, die sich in seinem Gewahrsam befand, herauszugeben, da sie sich entschlossen hatten „eum vel alium quempiam Regem sibi facere“¹⁰⁾. Doch in der Abwehr der politischen Ansprüche der Haiducken gab es zwischen dem 1608 zum König von Ungarn gekrönten *Matthias II.* und der Mehrheit der ungarischen Stände eine Interessenidentität. Das große Entgegenkommen, daß *Matthias* im Hinblick auf die Rechte und Privilegien des ungarischen Adels vor seiner Wahl kodifizieren ließ, sollte von keiner Seite mehr in Frage gestellt werden. So stimmte dann auch der ungarische Landtag im November 1609

⁸⁾ Roderich Gooss, Österreichische Staatsverträge. Fürstentum Siebenbürgen (1526—1690). Wien 1911, S. 312.

⁹⁾ A. Molnár, op. cit., S. 157.

¹⁰⁾ Petro de Rewa [Révay], De monarchia et sacra corona Regni Hungariae centuriae septem. Francofurti 1659, S. 118.

Die Bocskai-Krone als Objekt des *patrimoine intellectuel*

zu, daß die *Bocskai*-Krone König *Matthias* übergeben werden sollte¹¹). Die Bedeutung dieser Krone als Zeichen der Würde eines Gegenkönigs war noch so virulent, daß der Palatin *Georg Thurzó* beauftragt wurde, bei den Erben des soeben verstorbenen *Homonnai* die Herausgabe der Krone zu erzwingen. Am 30. Juni 1610 übernahm *Thurzó* die Krone in der Burg von *Sárospatak* und brachte sie am 4. Oktober 1610 nach Wien¹²).

Nachdem die *Bocskai*-Krone über 300 Jahre unangefochten in der Wiener Hofburg aufbewahrt worden war, wurde nach der Auflösung der Donaumonarchie ihre Auslieferung von Rumänien und Ungarn beantragt. Beide Staaten konnten sich bei ihrem Anspruch auf Artikel 196 des Vertrags von Saint Germain stützen, in dem sich die österreichische Regierung verpflichtete, über den Kulturbesitz der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie sowie der Krone, „à négocier avec les états intéressés, lorsqu'elle en sera requise, un arrangement amiable en vertu duquel toutes parties desdites collections ou tous ceux objets ci-dessus visés, qui devraient appartenir au patrimoine intellectuel des districts cédés, pourront être, à titre de réciprocité, rapatriés dans leurs districts d'origine“¹³).

Bereits in den Jahren von 1921 bis 1924 fanden zwischen den beauftragten Delegierten Österreichs und Rumäniens, zwischen den Kunsthistorikern *Hans Tietze* und *Alexander Tzigara-Samurçuş*, Verhandlungen statt. In der Frage der *Bocskai*-Krone wurden die Verhandlungen in Wien unter der Hinzuziehung von *Leodegar Petrin* vom österreichischen Unterrichtsministerium, *August Loehr* von den Wiener Kunstsammlungen und von dem rumänischen Archivbeauftragten in Wien, *Michael Auner*, im Juli 1926 wieder aufgenommen. In dem darüber angefertigten Protokoll¹⁴) unterstrichen die österreichischen Delegierten, daß sich der Begriff des „patrimoine intellectuel hongrois“ — im Gegensatz zur ungarischen Auffassung — allein auf das im Vertrag von Trianon festgesetzte ungarische Staatsgebiet erstreckt. Im Artikel IIIb des Protokolls heißt es dann: „Im Hinblick auf die rumänische Forderung auf Ausfolgung der Krone des siebenbürgischen Fürsten

¹¹) Dezső Márkus [Hrg.], *Magyar törvénytár*. Bd. 3, Budapest 1900, Art. 20/1609, S. 57.

¹²) Vgl. hierzu das Tagebuch des Sekretärs von *Thurzó*, *Georg Závodszy*, bei M. Bel, op. cit., S. 366.

¹³) Zitiert nach Alphons Lhotsky, Die Verteidigung der Wiener Sammlungen kultur- und naturhistorischer Denkmäler durch die Erste Republik, *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* 63 (1955), S. 632. Der Artikel 196 entsprach sinngemäß dem Artikel 177 des Vertrags von Trianon. Vgl. Ludwig Engstler, Die territoriale Bindung von Kulturgütern im Rahmen des Völkerrechts. Köln 1964, S. 259f.

¹⁴) Wien: Allgemeines Verwaltungsarchiv [VA]. Bundesministerium für Unterricht. 15 Kunstwesen. Ungarische Forderungen Zl. 19966. Protokoll vom 16. 7. 1926.

Stephan Bocskay samt dem zugehörigen Behälter“ werden die österreichischen Delegierten Kunstobjekte „im Anschaffungswert von nicht mehr als 72000 Schweizer Francs namhaft machen“. Dieses Ergebnisprotokoll war jedoch ohne Absprache mit dem Bundeskanzleramt—Auswärtige Angelegenheiten und ohne Einbeziehung des Finanzministeriums zustande gekommen. So sah denn auch das Finanzministerium in dem Protokoll eine „bedeutende Erschwerung“ der bevorstehenden Finanzverhandlungen mit Ungarn¹⁵⁾. Denn es war vorgesehen, „hinsichtlich der Bocskay-Krone den Ungarn insoweit entgegenzukommen, als wir dieses Stück, das für uns von geringer kultureller Bedeutung ist, in der Weise zur Verfügung zu stellen, daß wir es direkten Verhandlungen zwischen Ungarn und Rumänien bzw. einem Schiedsgericht zwischen beiden Staaten überlassen, wem endgültig die Bocskay-Krone zuzufallen haben wird“. Um die Bedeutung des österreichisch-rumänischen Protokolls herunterzuspielen, einigte man sich auf österreichischer Seite, das Protokoll nicht dem österreichischen Ministerrat zur Genehmigung vorzulegen und die vorgesehenen Verhandlungen mit Rumänien hinauszuzögern.

Inzwischen hatte auch Ungarn seine Forderungen gegenüber Österreich spezifiziert und seinen Anspruch auf die *Bocskai*-Krone unterstrichen. In einem Aide Mémoire¹⁶⁾, das dem Bundeskanzleramt übergeben wurde, bestritt die ungarische Regierung — abgesehen davon, daß sie das Territorialprinzip nie anerkannt habe — die Rechtmäßigkeit der rumänischen Forderung nach der *Bocskai*-Krone, da *Bocskai* diese nicht als Fürst des an Rumänien abgetretenen Siebenbürgen, sondern als künftiger König von Ungarn erhalten habe. Da Ungarn — auch in den späteren Verhandlungen — Rumänien nicht als Verhandlungspartner in dieser Angelegenheit ansah, bat man zugleich die österreichische Regierung, Rumänien über den ungarischen Standpunkt zu informieren und über die hierzu angefertigten ungarischen Gutachten über die Zugehörigkeit der *Bocskai*-Krone zu unterrichten.

Gegen den oben erwähnten Vorschlag des österreichischen Finanzministeriums — daß das Problem der *Bocskai*-Krone in Verhandlungen zwischen Rumänien und Ungarn gelöst werden sollte — wandte sich das Unterrichtsministerium mit dem Hinweis, daß man nicht zulassen könne, daß sich Rumänien und Ungarn auf Kosten Österreichs einigen könnten¹⁷⁾. Doch diese Befürchtung erwies sich bald als nichtig, da Rumänien — von Österreich über die ungarische Forderung und ihre Begründung informiert — es ablehnte, sich der Entscheidung eines Schiedsgerichts über die rumänischen und ungarischen Ansprüche auf die Krone zu unterwerfen¹⁸⁾.

¹⁵⁾ Ibidem, Aktennotiz des BM für Finanzen vom 7. 9. 1926.

¹⁶⁾ Ibidem, Zl. 28883 vom 29. 10. 1926.

¹⁷⁾ Ibidem, Schreiben vom 11. 11. 1926.

¹⁸⁾ Ibidem, Zl. 18651 vom 2. 7. 1928 und Wien: Finanz- und Hofkammerarchiv [FA]. BM für Finanzen Fasc. 79/III-A-12 Zl. 28571 vom 13. 4. 1928.

Ebenso wies Ungarn den österreichischen Vorschlag zurück, im Einvernehmen mit Rumänien und Ungarn einen Schiedsrichter zu bestellen, der die Frage zu entscheiden habe, „zu welchem *patrimoine intellectuel* die Bocskai-Krone gehört oder ob sie als ein *patrimoine mixte* anzusehen ist und ob daher Österreich wegen der Ausfolgung der Krone mit Ungarn oder mit Rumänien im Sinne der Staatsverträge von St. Germain und Trianon zu verhandeln oder aber die Krone in Wien zu verbleiben hat“¹⁹⁾. Aus der bisher von Ungarn vertretenen Rechtsauffassung war es nur folgerichtig, daß es Rumänien als Prozeßbeteiligten ablehnte, da daraus eine indirekte Anerkennung rumänischer Ansprüche auf die Krone gefolgert werden konnte. So einigten sich schließlich Österreich und Ungarn im Rahmen eines „Übereinkommens über einzelne Staatsschuldenfragen“ auch in der Frage der Bocskai-Krone, sich der Entscheidung eines vom Völkerbund eingesetzten Schiedsgerichts zu unterwerfen. In den umfangreichen Klageschriften und Klagebeantwortungen betreffend der „vermögensrechtlichen Liquidation der Österreichisch-Ungarischen Monarchie“ vertrat Österreich die Ansicht, daß es sich bei der Krone um ein „*patrimoine intellectuel mixte*, als ein *patrimoine intellectuel* mehrerer Staaten“ handele; „denn Stephan Bocskay hat diese Krone in seiner Eigenschaft als Fürst von Siebenbürgen erhalten, als eines Territoriums, das heute zur Gänze zum Königreich Rumänien gehört. In der Tat hat Rumänien viele Jahre, ehe Ungarn diesbezügliche Ansprüche vorgebracht hat, selbst Ansprüche auf dieses historische Denkmal geltend gemacht“²⁰⁾. Dem entgegnete die ungarische Regierung, daß Bocskai die Krone als König von Ungarn erhalten habe; die ungarischen Stände hätten die Krone durch den Palatin von den Erben Bocskais zurückfordern lassen und „Rudolf II. (d. h. Matthias II. K. N.) als König von Ungarn“ übergeben²¹⁾. Somit waren in den Klageschriften keine neuen Gesichtspunkte hinzugekommen, außer der Tatsache, daß nun Österreich zur Unterstützung seines Begriffs vom „*patrimoine intellectuel mixte*“ sich einen wesentlichen Teil der rumänischen Auffassung zu eigen gemacht hatte.

Unter der Leitung des Schweizer Bundesrichters *Agostino Soldati* kam es dann in Venedig am 27. November 1932 zu einem Übereinkommen, das im ersten Schlußprotokoll folgende Entscheidung enthielt²²⁾:

¹⁹⁾ Wien: VA. BM für Unterricht. 15 Kunstwesen. Ung. Forderungen Zl. 23090 vom 30. 7. 1928.

²⁰⁾ Wien: Haus-, Hof- und Staatsarchiv [HHStA]. Bundeskanzleramt — A.A. Abt. 15 VR Fasc. 243 alt. „Klagebeantwortung der Österreichischen Bundesregierung“ [Druck] o.O., o.J., S. 173.

²¹⁾ Ibidem, „Replik der Königlichen Ungarischen Regierung“. Budapest 1931, S. 261.

²²⁾ Wien: VA. BM für Unterricht. 15 Kunstwesen. Ung. Forderungen Zl. 34464.

„Anlässlich der Unterfertigung des Übereinkommens zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn vom heutigen Tage über museal- und Bibliotheksbestände stellen die beiden Bevollmächtigten einvernehmlich Nachstehendes fest:

Die österreichische Bundesregierung hat bei den Verhandlungen, die zum Abschluß des oben bezeichneten Übereinkommens geführt haben, zur Kenntnis genommen, daß die königlich ungarische Regierung auch die Ausfolgung der Bocskay-Krone verlangt. Die königlich rumänische Regierung hat hiegegen Einspruch erhoben und ihrerseits die Ausfolgung dieser Krone begehrt. Die österreichische Bundesregierung ist nicht in der Lage, dem ungarischen Verlangen gegenwärtig Rechnung zu tragen.

Die beiden Regierungen sind dahin übereingekommen, daß die obige Angelegenheit bis zu der einvernehmlich anzustrebenden Klärung der ihr zugrundeliegenden Frage offen und bis dahin der gegenwärtige Zustand aufrecht bleibe“.

In der Kernfrage, ob *Bocskai* die Krone als Fürst von Siebenbürgen oder als König von Ungarn erhalten habe, war keine Entscheidung getroffen worden. Hierzu hatte *August Loehr* schon vorher Gutachten eingeholt. Während die Stellungnahmen des Baron Brukenthalischen Museums in Hermannstadt²³⁾ und des Wiener Orientalisten *Theodor Seif*²⁴⁾ wenig Substantielles zu dieser Frage enthielten, äußerte sich der Turkologe *Paul Wittek* eingehend zur Verleihung der Krone an *Bocskai*²⁵⁾. *Wittek*, zu dieser Zeit Referent am Archäologischen Institut des Deutschen Reiches in Istanbul, war am 11. Dezember 1931 von *Loehr* „zur Abwehr gewisser ungarischer Ansprüche“²⁶⁾ zu einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert worden und kam zu einem Ergebnis, das den ungarischen und nicht den rumänisch/österreichischen Standpunkt unterstützte: „Also Einsetzung eines ungarischen Königs durch die Pforte und Übersendung einer Krone sind nur ein einziges Mal vorgekommen. Eine staatsrechtliche Bedeutung hat die Krone nie besessen. Sie war ein Geschenk der Pforte an den von ihr unterstützten Gegenkönig Bocskay und sollte ihm die echte Krone ersetzen“. „Für die Klärung des Besitzanspruches“, fuhr *Wittek* fort, „wäre es wohl wichtig festzustellen, auf welchem Wege die Krone in die Wiener Schatzkammer gelangt ist“²⁷⁾. Doch dieses Gutachten traf angeblich zu spät in Wien ein, um bei den Verhandlungen in Venedig berücksichtigt zu werden²⁸⁾.

²³⁾ Wien: Archiv der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Nachlaß *Loehr*. Verhandlungen mit Ungarn. Annex I Bocskay Krone Fol. 12r vom 16. 3. 1932.

²⁴⁾ *Ibidem*, Fol. 47v—59r. Ohne Datum [Frühjahr 1932].

²⁵⁾ *Ibidem*, Fol. 7r—10v vom 19. 3. 1932.

²⁶⁾ Istanbul: Archiv des Deutschen Archäologischen Instituts. Für das Auffinden dieses Briefs danke ich Herrn *Prof. Dr. Klaus Kreiser* (Bamberg).

²⁷⁾ Vgl. Anm. 25 Fol. 10v.

²⁸⁾ So A. Lhotsky, Verteidigung der Wiener Sammlungen S. 646.

Bereits im Sommer 1934 hat die ungarische Regierung in einer Verbalnote²⁹⁾ die Frage der Zugehörigkeit der *Bocskai*-Krone wieder aufgegriffen. In der Note erneuerte Ungarn gegenüber der österreichischen Regierung — jetzt unter Bezugnahme auf das erste Schlußprotokoll von Venedig — seinen Vorschlag, eine Kommission aus einem österreichischen und einem ungarischen Mitglied einzusetzen, die eine Persönlichkeit eines neutralen und in der Angelegenheit der Krone nicht interessierten Staates als Vorsitzenden wählen sollten. Dieser Antrag wurde von der österreichischen Seite abgelehnt, da man bei der im Schlußprotokoll festgehaltenen Formulierung von einer „invernehmlich anzustrebenden Klärung der der Angelegenheit zugrundeliegenden Frage“ davon ausgegangen sei, daß dies nur unter der Einbeziehung von Rumänien möglich sei, wohingegen die ungarische Regierung weiterhin — unter Ausschaltung Rumäniens — auf der Fortsetzung bilateraler Verhandlungen bestand³⁰⁾. Um sich dieses Begehrens zu erwehren, ging das österreichische Bundeskanzleramt mit der Zustimmung des Unterrichtsministeriums so weit, daß es in einer Note gegenüber Ungarn erklärte, „daß sich Österreich in diesem Belange lediglich als Treuhänder eines nicht zum österreichischen, sondern zum ungarischen oder rumänischen *patrimoine intellectuel* gehörigen Gegenstandes betrachten müsse“³¹⁾. Damit hatte Österreich sein bisheriges Interesse an der Krone gegenüber Ungarn aufgegeben. Nachträglich bedauerte man in Wien diese Äußerung, sei es aus Angst vor Beispielforderungen — wie nach dem in Wien aufbewahrten Goldfund von Nagyszentmiklós³²⁾ — oder weil die Krone eines der

²⁹⁾ Wien: VA. BM für Unterricht. 15 Kunstwesen. Ung. Forderungen Zl. 40146 vom 10. 6. 1934.

³⁰⁾ Wien: HHStA. Neues Politisches Archiv. Personalien Bocskay Karton 486 Zl. 40607—13 vom 17. 12. 1935; Zl. 40092 vom 23. 6. 1936.

³¹⁾ Wien: FA. Fasc. 79/I A Zl. 14380—7, Bericht des Ministerium für Finanzen (Wien) an den Reichsminister für Finanzen (Berlin) vom 5. 9. 1939 über die seit 1932 zwischen Österreich und Ungarn in der Frage der *Bocskai*-Krone ausgetauschten Noten. Die an die ungarische Regierung gerichtete Note vom 27. 1. 1936 mit dem Aktenzeichen Zl. 34610—13 war in den Wiener Archiven nicht aufzufinden. Ihr Inhalt wird aber — wie oben — in verschiedenen Aktenstücken zitiert und geht auch aus der Entgegnung der ungarischen Regierung vom 23. 6. 1936 Wien: HHStA. NPA Personalien Bocskay Karton 486 Zl. 40092 hervor. In einer Aktennotiz vom 11. 1. 1936 nimmt das österreichische „Bundesministerium für Finanzen zur Kenntnis, daß der in früheren Jahren gelegentlich eingenommene Standpunkt, daß bei der Bocskay-Krone — infolge der vieljährigen Aufbewahrung etc. — ein wenngleich entferntes österreichisches *patrimoine intellectuel* mitspielen könne, vom Bundesministerium für Unterricht invernehmlich mit dem Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten — endgiltig fallen gelassen wird“. Wien: VA. BM für Unterricht. 15 Kunstwesen. Ung. Forderungen Zl. 106997—17.

³²⁾ Wien: HHStA. NPA Personalien Bocskay Karton 486 Zl. 81953—17 vom 21. 4. 1937.

wenigen Stücke darstelle, „das von dem glorreichen Standhalten Österreichs gegenüber dem osmanischen Ansturm Zeugnis ablege“³³). Zugleich waren sich jedoch das österreichische Bundeskanzleramt, Finanz- und Unterrichtsministerium darin einig, daß Ungarn durch seine Weigerung, Verhandlungen mit Rumänien aufzunehmen, indirekt für den Verbleib der *Bocskai*-Krone in Wien sorgen würde³⁴).

Aus den bis zum Jahr 1940 eingesehenen Akten³⁵) geht hervor, daß Österreich seit dem Schlußprotokoll von Venedig weder mit Ungarn noch mit Rumänien Verhandlungen über die Frage der *Bocskai*-Krone geführt hat. Von rumänischer Seite wurden bezeichnenderweise auch keine Verhandlungen mehr angestrebt. Lediglich Ungarn hielt die Frage nach der Zugehörigkeit der Krone noch ausdrücklich in einem Zusatz³⁶) zum Staatsschuldenabkommen mit dem Deutschen Reich bis heute offen.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß sich der Begriff des *patrimoine intellectuel* Ungarns nach der Auflösung der Österreichisch-Ungarischen Monarchie nicht eindeutig definieren ließ. Dies lag, abgesehen von der allgemeinen Problematik des Begriffs, einerseits an der staatsrechtlichen Konstruktion Österreich-Ungarns, dessen Monarch für nahezu 400 Jahre zugleich König von Ungarn war, andererseits an der Problematik der territorialen Bindung von Kulturgütern bei Staatennachfolge. Obwohl Österreich und Ungarn im Schiedsspruch von Venedig sich über den größten Teil ihres jeweiligen kulturellen Erbes zu beiderseitiger Zufriedenheit geeinigt hat-

³³) Wien: VA. BM für Unterricht. 15 Kunstwesen. Ung. Forderungen Zl. IV-4b-339438 vom 4. 9. 1939.

³⁴) Wien: HHStA. NPA Personalia Bocskay Karton 486 Zl. 38669—13, Schreiben des österreichischen Finanzministeriums an das Unterrichtsministerium vom 7. 5. 1937: „Daß in dieser Angelegenheit eine Einigung zwischen Ungarn und Rumänien erzielt werden sollte, ist als ganz unwahrscheinlich anzusehen, zumal Ungarn in einer bloßen Fühlungnahme mit Rumänien schon einen zu direkten Verzicht auf seinen Standpunkt, die Krone gehöre zu dem geistigen Eigentum Ungarns, sehen würde. Das rumänische Interesse an der Angelegenheit ist offenbar aber rein negativ, es besteht anscheinend nur darin, daß Ungarn die Krone nicht erhält“.

³⁵) Außer dem zitierten Archivmaterial vgl. Wien: HHStA. NPA Österreich 33/35 Karton 450 und ibidem Bundeskanzleramt — Auswärtige Angelegenheiten — Abt. 14 HP Liquidierung Österreich. Ungarn I/2a Karton 766; Wien: FA. BM für Finanzen Dep. 17 Frieden. In Wien: HHStA. NPA Personalia Bocskay Karton 486 befinden sich auch die Akten zu der von *Prof. A. Ivić* aufgestellten und am 2. 4. 1935 im Belgrader Regierungsblatt *Vreme* veröffentlichten Behauptung, daß es sich bei der *Bocskai*-Krone um die Krone des serbischen Fürsten *Lazar* († 1389) handele. Nach einer kurzen polemischen Auseinandersetzung in der Presse konnte dieser Irrtum noch im gleichen Jahr durch Mitarbeiter der Wiener Archive geklärt werden.

³⁶) Bonn: Auswärtiges Amt. Politisches Archiv. PA. Verträge Ungarn Nr. 4 vom 21. 5. 1940.



Abb. 1. Die Krone von Stefan Bocskai
Kunsthistorisches Museum Wien, Weltliche Schatzkammer

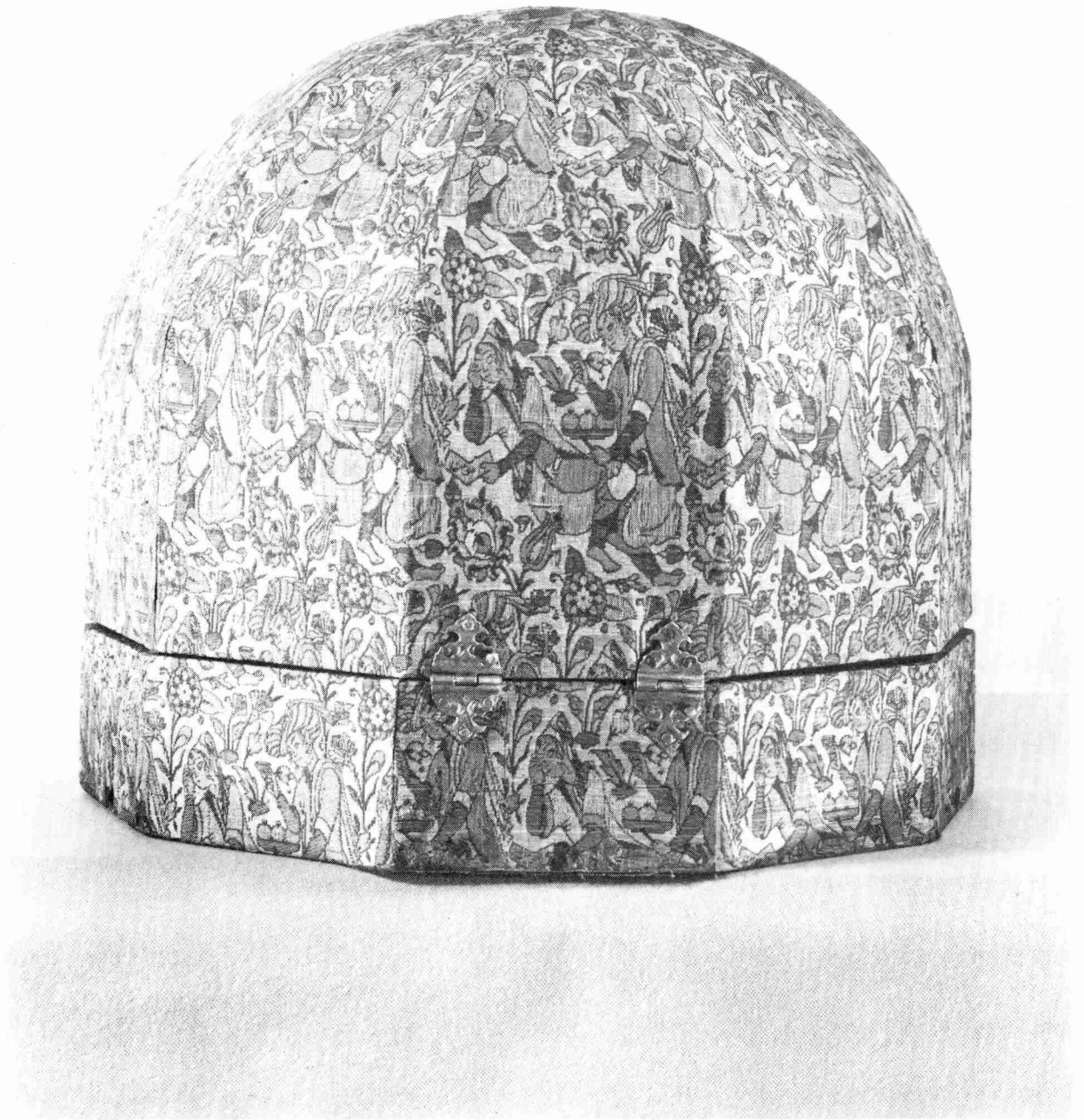


Abb. 2. Das Futteral zur Bocskai-Krone
Kunsthistorisches Museum Wien, Weltliche Schatzkammer

ten³⁷⁾, blieb das Problem der *Bocskai*-Krone durch die zusätzliche Beanspruchung eines dritten Staates ungelöst.

In der aktuellen politischen Situation hat es den Anschein, daß sich die Positionen seit den 30er Jahren kaum verschoben haben; doch müßte sich — falls Rumänien und Ungarn dazu bereit sein sollten — klären lassen, ob Rumänien noch heute Wert auf den Besitz eines historischen Denkmals legt, das auf das Engste mit der ungarischen Geschichte verbunden ist und eine Zeit in Erinnerung ruft, in der der Adel in Siebenbürgen und im östlichen Ungarn einen gegen die Habsburger gerichteten ständischen Patriotismus entwickelte.

Für einen Verbleib der *Bocskai*-Krone in Wien spricht die normative Kraft des Faktischen, denn durch das Vorwalten der *beati possidentes* „fand der Grundsatz der Integrität organischer und historisch gewachsener Kollektionskörper ... seine Bestätigung im völkerrechtlichen Bereich“³⁸⁾. Hierzu ließe sich als Parallele die Aufbewahrung der Reichsinsignien und Reichskleinodien in der Wiener Schatzkammer anführen. In einer EntschlieÙung vom 5. Dezember 1952 hat der Deutsche Bundestag darauf hingewiesen, daß in einer Urkunde von 1423 für „die zur Zeit in Wien befindlichen Reichsinsignien und Reichskleinodien“ als Aufbewahrungsorte Nürnberg und Aachen festgelegt sind³⁹⁾. Mit dieser Feststellung belieÙ es die Bundesregierung ohne an Österreich mit einer Rückgabeforderung heranzutreten. Ein ähnlicher Beschluß des ungarischen Parlaments wäre auch eine denkbare Lösung im Zusammenhang mit der *Bocskai*-Krone, ein Beschluß, der zugleich das *patrimoine intellectuel hongrois* an der *Bocskai*-Krone durch jene gleichnamige Institution (*Magyar Országgyűlés*) unterstreichen würde, die 1609 die Übergabe der Krone an König *Matthias* beschlossen hat.

³⁷⁾ A. Lhotsky, op. cit., S. 648f.; Hans Tietze, L'accord austro-hongrois sur la répartition des collections de la maison des Habsbourg, *Museion* 23/24 (1933), S. 92—97.

³⁸⁾ L. Engstler, op. cit., S. 281. Zur völkerrechtlichen Problematik vom Territorialbezug bei Staatensukzession vgl. Wilfried Fiedler, Die Konventionen zum Recht der Staatensukzession, *German Yearbook of International Law* 24 (1981), S. 9—62.

³⁹⁾ Reinhard Mußnug, Wem gehört Nofretete? Anmerkungen zu dem deutsch-deutschen Streit um den ehemals preußischen Kulturbesitz. Berlin, New York 1977, S. 28—39, Zitat S. 38.